

NIEDERSCHRIFT

über die 57. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 25. Februar 2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann
Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderätin Brigitte Krug
Gemeinderat Andreas Moßmeyer
Gemeinderat Erich Oberfichtner
Gemeinderätin Birgit Reiner
Gemeinderat Georg Schlichting
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt: - - -

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Sanierungskonzept Gemeindeverbindungsstraße Mitteldachstetten - Hohenau
4. Fahrzeugkonzept FFW Oberdachstetten; Beschaffung eines HLF 20
5. Überlegungen zum Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für innerörtliche Bereiche
6. Bauleitplanung Colmberg; 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 „Im Kornfeld I“
7. Rezattalhalle; Festsetzung Belegungsgebühren
8. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Sperrung Bahnhofstraße

Erster Bürgermeister Assum gibt bekannt, dass aufgrund der weiteren Kanalbauarbeiten am ESTW die Bahnhofstraße in Teilbereichen ab 27.02.2019 für ca. 2 – 3 Wochen erneut gesperrt werden muss.

Zentraler Diakonieverein (ZDV); Vorüberlegungen zu einer Tagespflegeeinrichtung in Oberdachstetten

Der ZDV versorgt als Träger von 6 Diakoniestationen ca. 650 pflege- und hilfsbedürftige Menschen flächendeckend von Tauberzell bis Lehrberg und von Ohrenbach bis Dombühl. Zur Erweiterung des Angebots hat der ZDV im Jahr 2015 eine Tagespflegeeinrichtung in Rothenburg o.d.T. errichtet. Ziel des ZDV ist es, diese Versorgungsmöglichkeit weiter auszubauen. Zunächst wird im Herbst 2019 eine weitere Einrichtung in Oberwörnitz entstehen. Die Gemeinde Oberdachstetten hat in den letzten Jahren in mehreren Gesprächen dem ZDV erklärt, dass sie großes Interesse an der Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung im Gemeindegebiet hat und dem ZDV auch entsprechende Unterstützung angeboten. Die Entscheidungsträger des ZDV haben in ihrer letzten Mitgliederversammlung beschlossen, bei Bedarf einer dritten Tagespflege im Einzugsgebiet des ZDV's, diese in Oberdachstetten zu errichten. Wie der ZDV in einem Schreiben vom 31.01.2019 gegenüber der Gemeinde erklärt hat, wird das weitere Vorgehen insbesondere in Abhängigkeit staatlicher Fördermöglichkeiten mit der Gemeinde Oberdachstetten abgesprochen.

Zu 2: Bauanträge

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der FINr 27 Gemarkung Anfelden vor. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es handelt sich um den Bau eines sogenannten Altenteilerwohnhauses. Dieses ist dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen. Somit handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage wurde vom Landratsamt positiv beschieden, sofern eine Dachneigung von 25° eingehalten wird und die Dacheindeckung in naturrot erfolgt. Die Auflagen sind im Bauantrag enthalten. Die Kosten für den Wasseranschluss und die Entwässerung sind vom Bauherrn zu tragen, da das Vorhaben im Außenbereich liegt. Eine entsprechende Vereinbarung ist noch abzuschließen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Sanierungskonzept Gemeindeverbindungsstraße Mitteldachstetten - Hohenau

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Helmut Ludwig von Ingenieurbüro Heller, Herrrieden. Herr Ludwig erläutert anhand einer Präsentation die Varianten für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Mitteldachstetten - Hohenau sowie die Fördermöglichkeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Sanierungsvariante 6 aus (Ausbaubreite 4,5 m). Das Ingenieurbüro Heller soll die weiteren Planungen in Abstimmung mit der Förderstelle vornehmen.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Fahrzeugkonzept FFW Oberdachstetten; Beschaffung eines HLF 20

Im April 2018 hat der Gemeinderat den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Oberdachstetten beschlossen. Das Beschaffungskonzept Fahrzeuge sieht für das Jahr 2020 die Beschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug) vor. Es ist mit Anschaffungskosten in Höhe von ca. 400.000 € zu rechnen. Eine Förderung erfolgt durch Festbetragszuschuss in Höhe von voraussichtlich 119.000 €. Die Feuerwehr Oberdachstetten hat bei Gesprächen mit der Feuerwehr Ornbau festgestellt, dass diese ein baugleiches Fahrzeug benötigt. Die Stadt Ornbau ist mit einer kommunalen Kooperation einverstanden. Der zu erwartende Förderbetrag erhöht sich somit von voraussichtlich 119.000 € auf voraussichtlich 125.000 € pro Fahrzeug.

Für eine rechtssichere Vergabe ist es erforderlich, ein qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen. Das IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH, Heilsbronn hat ein Angebot für die feuerwehr- und vergabetechnische Begleitung vorgelegt. Die Beraterkosten belaufen sich pro Gemeinde auf ca. 2.500 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 für die Beschaffung eines HLF 20 in Höhe von 400.000 €.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Beraterleistung an das IBG – Ingenieurbüro, Heilsbronn.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Überlegungen zum Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für innerörtliche Bereiche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der bauleitplanrechtlichen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der

Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Unter Berücksichtigung dieser Baurechtsvorschriften zum Umweltschutz sollten die Möglichkeiten einer Nachverdichtung im Gemeindegebiet geprüft werden. Die Areale Zehntstraße – Am Hang – Schulstraße und Hauptstraße – Am Hang – Landsknechtstraße – Nüßleinsweg könnten hier für städtebauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, kann die Gemeinde eine Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen, um für diesen Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten beschließt folgende

Vorkaufsrechtssatzung

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen zum Zweck der Wohnnutzung ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 2

Geltungsbereich/Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die FINrn 896/10 (Teilfläche), 902 (Teilfläche), 903 (Teilfläche), 904 (Teilfläche), 905 (Teilfläche), 905/11, 905/12, 956/1 (Teilfläche), 956/2, 957/3, 957/4, 958 (Teilfläche), 959 (Teilfläche), 960, 960/2, 961 (Teilfläche), 962 und 967 der Gemarkung Oberdachstetten und ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Oberdachstetten ein Vorkaufsrecht an Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Bauleitplanung Colmberg; 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 „Kornfeld I“

Der Markt Colmberg hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Im Kornfeld I“ beschlossen. Es werden die Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgrund einer aktualisierten Schalltechnischen Untersuchung geändert und die Baugrenzen angepasst. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Oberdachstetten als Nachbargemeinde um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Im Kornfeld I“.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Rezattalhalle; Festsetzung Belegungsgebühren

In der Vergangenheit hat es für die Abrechnung der Belegungsgebühren für die Rezattalhalle keinen verbindlich vorgegebenen Abrechnungsmodus gegeben. Grundsätzlich wurde eine Belegungsgebühr von 7,50 € je Einheit (45 Min) sowie Verbrauchsgebühren für Wasser, Strom und Gas nach Zählerstand abgerechnet. Insgesamt ergab sich dabei ein Betrag von ca. 15,00 € pro Einheit. Sofern Jugendarbeit geleistet wurde bzw. auch als Anerkennung der Vereinsarbeit, erfolgte eine Ermäßigung von 2,50 € je Einheit. Teilweise waren auch feste Pauschalen (z.B. Faschingsball) vereinbart. Dem FC Oberdachstetten wird für sein laufendes Sportprogramm je Einheit (45 Min) eine Gebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt; Jugendtraining ausgenommen und ohne Erhebung von Verbrauchsgebühren. Eine einheitliche Regelung, bevorzugt als Pauschale, ist anzustreben, um unter anderem den Arbeitsaufwand für die Zählerablesung und die aufwändige Rechnungsstellung abzustellen.

Beschluss:

Ab 01.04.2019 werden für die Nutzung der Rezattalhalle folgende Pauschalen, die die Verbrauchsgebühren beinhalten, erhoben:

Nutzung durch Dritte	25,00 € je 60 Minuten
Nutzung durch örtliche Vereine	12,00 € je 60 Minuten
Nutzung durch örtliche Vereine mit Jugendarbeit und für Veranstaltungen mit kulturellem oder karitativem Hintergrund	6,00 € je 60 Minuten
Jugendtraining	0,00 € je 60 Minuten

Der Höchstsatz wird auf 90,00 €/Tag festgelegt.

Die Nutzer haben die benutzten Räumlichkeiten entsprechend dem Aushang in der Halle zu reinigen. Evtl. erforderliche weitergehende Reinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt. Sofern der Bauhof tätig werden muss (Bühnenaufbau, Bestuhlung u.dgl.), werden die anfallenden Arbeitszeiten und der Sachaufwand zusätzlich berechnet.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Anfragen, Sonstiges

Belegungssituation Kindergarten „Rezatstrolche“

Gemeinderat Fetz spricht die Belegungssituation in der Kinderkrippe des Kindergartens „Rezatstrolche“ an. Diese sei derzeit vollbelegt, so dass teilweise schon Absagen erteilt werden mussten. Auch sei die Kindergartenleitung nicht bereit, eine Warteliste zu erstellen. Erster Bürgermeister Assum erläutert hierzu, dass die geschilderte Situation nicht in seinem Sinne ist und Verbesserungen beim Anmeldemodus erforderlich scheinen. Er hat die Verwaltung bereits gebeten, den Bedarf an Betreuungsplätzen zeitnah zusammenzustellen. Anhand dieser Aufstellung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung das weitere Vorgehen besprochen werden.

Verschiedenes

Gemeinderat Moßmeyer bittet um Überlegungen zu einem weiteren Standort für Kleider-, Glas und Metallcontainer nördlich der Bahn. Der Gemeinderat erachtet den derzeitigen Bestand als ausreichend, zumal in den meisten Ortsteilen gar keine Container stehen.

Des Weiteren weist Gemeinderat Moßmeyer auf den Zustand der gemeindlichen Spielplätze hin. Der Bauhof soll zeitnah die Frühjahrsinspektion durchführen.

Ferner fragt er nach, wie die Gemeinde das Holz der gefälltten Bäume in der Bahnhofstraße nutzt. Bürgermeister Assum weist darauf hin, dass die Bäume größtenteils auf Privatgrund standen und folglich auch nicht von der Gemeinde gefällt worden sind.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.¹⁵ Uhr